

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der OPTI-Q GmbH**

Die OPTI-Q GmbH ("Opti-Q") erbringt seine Leistungen, ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB").

### **1. Vertragsgegenstand:**

1.1. Opti-Q vertreibt die von Opti-Q hergestellte Software Intelligent Checklist (iCL) derzeit bestehend aus den Komponenten iCL Designer, dem iCL Filler, iCL Server, iCL Reporting und bietet hiermit verbundene Dienstleistungen sowie allgemeine Beratungsleistungen an.

1.2. Der Umfang der Lieferungen und Dienstleistungen durch Opti-Q bestimmt sich durch das Angebot durch Opti-Q und die damit korrespondierende Annahme.

1.3. Sämtliche Angebote von Opti-Q sind bis zur Annahme freibleibend, Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Unterlagen wie z.B. Konzepte, Leistungsbeschreibungen, Demonstrationen, Kostenaufstellungen, etc. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

### **2. Software ICL**

2.1. Die Software und ihre Programmbestandteile sowie graphische Komponenten unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Soweit der Vertragspartner Software von Opti-Q erwirbt mit Bezahlung der Lizenzgebühr eine nicht exklusive, zeitlich unbeschränkte, nicht übertragbare Werknutzungsbewilligung für eigene Zwecke. Die Software wird durch den Kunden oder gegen gesondertes Entgelt auf Wunsch des Kunden auf die Hardware des Kunden bespielt. Das jeweilige Softwarepaket ist - soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart - nicht auf andere Endgeräte übertragbar. Jede über den Vertrag hinausgehende Nutzung und Verwertung der Software, der Inhalte, insbesondere deren Verbreitung, Überlassung an Dritte und Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Opti-Q.

2.2. Der Vertragspartner ist ausschließlich zur Nutzung der bestehenden Funktionalitäten der Software berechtigt. Der Vertragspartner ist insbesondere nicht berechtigt, die Software und ihre Bestandteile weiterzubearbeiten oder weiterzuentwickeln zu lassen. Der Vertragspartner ist weiters nicht berechtigt die Software weiter zu veräußern, zu vermieten, zu verleihen oder sonst Dritten Rechte hieran einzuräumen.

2.3. Soweit der Vertragspartner Opti-Q mit der Adaption oder Weiterentwicklung spezifischer Komponenten der Software gesondert beauftragt, erwirbt der Vertragspartner hieran gleichfalls ein nicht exklusives Werknutzungsbewilligung. Opti-Q ist diesfalls exklusiv und ausschließlich berechtigt diese Adaption oder Weiterentwicklung auch weiter zu verwerten.

2.4. Opti-Q bedient sich Plugins und Software von Dox42 ((siehe <http://www.dox42.com/de/Products.aspx>). Soweit diese für die Funktionsfähigkeit von iCL zwingend erforderlich sind, werden diese durch die vertragsgegenständliche Lizenz miterworben (insbesondere „Dox42 Server for Documents“ oder „DOX42 Sever Enterprise“). Es gelten hierbei die Nutzungsbedingungen von DOX42 neben den vertragsgegenständlichen Bedingungen.

### **3. Wartungsvertrag, Servernutzung, Beratungsleistungen**

3.1. Opti-Q entwickelt ICL permanent weiter. Diese Software-Updates werden dem Vertragspartner gegen eine jährliche Wartungspauschale zur Verfügung gestellt.

Opti-Q wird bei der Weiterentwicklung der Softwarelösungen nach Möglichkeit die Wünsche des Vertragspartners berücksichtigen. Für Opti-Q besteht keine Verpflichtung, die ICL in gewissem Ausmaß oder Umfang weiter zu entwickeln.

3.2. Des weiteren bietet Opti-Q dem Vertragspartner externe Serverdienstleistungen zur Datenverwaltung und Auswertung gegen eine monatliche Pauschale an.

3.3. Der Wartungsvertrag bzw. Servernutzungsvertrag tritt mit Vertragsabschluss (Annahme des Angebots von Opti-Q) in Kraft und wird auf ein Jahr abgeschlossen und wird durch Vorschreibung der Jahresgebühr für das folgende Jahr durch Opti-Q und Zahlung durch den Vertragspartner jeweils um ein weiteres Vertragsjahr verlängert.

3.4. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Ein wichtiger Grund, welcher Opti-Q zur fristlosen Beendigung berechtigen, liegt z.B. vor wenn

- der Vertragspartner die Immaterialgüterrechte von Opti-Q angreift;
- der Vertragspartner, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen;
- der Vertragspartner trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung mit der Zahlung in Verzug ist.

3.5. Sonstige Beratungsleistungen oder Dienstleistungen von Opti-Q werden, soweit nicht anders vereinbart, nach Stundenaufwand verrechnet und monatlich abgerechnet.

#### **4. Pflichten des Vertragspartners**

4.1. Es obliegt allein dem Vertragspartner, sämtliche technischen und personellen Voraussetzungen, welche zur Nutzung der Opti-Q Softwarelösung und Dienstleistungen notwendig sind, zu schaffen. Der Vertragspartner ist auf eigene Kosten und eigenes Risiko verpflichtet, die für die Nutzung der Dienste notwendige Infrastruktur (Hard- und Software etc.) beizustellen.

4.2. Soweit der Vertragspartner Opti-Q mit der Adaption oder Weiterentwicklung der Software oder der Entwicklung von Softwarekomponenten beauftragt, gewährleistet der Vertragspartner über die hierfür erforderlichen Rechte an zur Verfügung gestellten Information, Daten oder sonstigen Inhalten unbeschränkt zu verfügen.

4.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei der Nutzung der Dienste die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen beachten und jeden Missbrauch sowie jede Gefährdung und/oder Beeinträchtigung Dritter unterlassen.

#### **5. Zahlungsbedingungen**

5.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen bei Erhalt ohne Abzüge fällig. Einmalige Kosten sind 14 Tage nach Lieferung, laufende Kosten monatlich im Voraus fällig.

5.2. Sollte der Vertragspartner in Verzug geraten, ist Opti-Q vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. (bei Verbraucherverträgen in Höhe von 5% p.a.) sowie Mahnspesen in der Höhe von EUR 5,-- je Mahnung, sowie sämtliche andere zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten geltend zu machen.

5.3. Opti-Q ist berechtigt, wiederkehrende Tarife (insbesondere bei Wartungsvereinbarung, Servernutzung) einseitig zu ändern. Opti-Q wird dem Vertragspartner 30 Tage vor Änderung der Tarife schriftlich verständigen. Die Tarifänderung wird mit dem der Verständigung nächstfolgenden

Monatsersten wirksam, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt der Verständigung der Änderung widerspricht. In diesem Fall endet der Vertrag zum Ende des nächstfolgenden Monats.

5.4. Opti-Q ist bei Zahlungsverzug des Vertragspartners berechtigt, die Nutzung der Dienste nach vorheriger Nachfristsetzung von mindestens vierzehn Tagen bis zur Begleichung sämtlicher aushaftender Forderungen zu unterbrechen.

## **6. Gewährleistung und Haftung**

6.1. Opti-Q ist nur dann verpflichtet eine allfällige Gewährleistung zu erbringen, wenn der Vertragspartner allen seinen vertraglichen Verpflichtungen und/oder Obliegenheiten nachgekommen ist. Voraussetzung für das Bestehen von Gewährleistungsansprüchen des Vertragspartners ist, dass die Leistungen von Opti-Q entsprechend den anwendbaren Bestimmungen verwendet worden sind. Verbesserungen außerhalb der Gewährleistungsfrist haben keine rechtliche oder faktische Bedeutung. Opti-Q kann Mängel selbst beheben oder durch Dritte beheben lassen. Opti-Q ist berechtigt, die Art der Gewährleistung selbst zu bestimmen. Jegliche Haftung oder Gewähr für Kompatibilität der Software und/oder Dienstleistung mit anderen Dienstleistungen und/oder Soft- oder Hardwarekomponenten, Produkten, Systemen oder Teilen davon sowie die Eignung für einen gewissen Verwendungszweck werden ausgeschlossen, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden wurden.

6.2. Opti-Q haftet nur im Rahmen des zwingenden Rechts, nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragspartner hat sämtliche Schadenersatzansprüche, sofern diese von Opti-Q nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen, andernfalls diese erlöschen.

6.3. Allfällige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind mit der Summe der Lizenzentgelte der dem schädigenden Ereignis vorangegangenen Vertragsjahr begrenzt. Eine Haftung für den entgangenen Gewinn des Vertragspartners sowie für Folgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

6.4. Für Schäden, welche dem Vertragspartner wegen Datenverlust entstehen, übernimmt Opti-Q keine Haftung. Opti-Q wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die Daten des Vertragspartners zu schützen. Opti-Q haftet dem Vertragspartner weiters nicht für die rechtswidrige Änderung, Beschädigung oder den Zugriff Dritter auf die Vertragsdaten.

6.5. Opti-Q übernimmt für die andauernde Verfügbarkeit des Servers und/oder für den permanenten Zugang zu den Diensten keine Gewähr und haftet nicht für einen dem Vertragspartner diesbezüglich entstandenen Schaden.

Sollte Opti-Q die Durchführung eines Sicherheitsbackups aus technischen Gründen temporär nicht möglich sein, wird Opti-Q den Vertragspartner auf Wunsch hierüber per E-Mail informieren. Der Vertragspartner wird jegliche Störungen oder Mängel des Dienstes unter Angabe möglicher Ursachen Opti-Q sofort anzeigen. Opti-Q wird mit der Behebung der Störung ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen und die Störung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten so schnell wie möglich beseitigen. Opti-Q wird dem Vertragspartner Unterbrechungen oder wesentliche Einschränkungen, welche zur Wartung, zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten, zur Verbesserung des Dienstes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, rechtzeitig in geeigneter Weise mitteilen.

## **7. Datensicherheit und Datenschutz**

7.1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Als Geschäftsgeheimnis gelten Informationen, welche der

Vertragspartner im Zuge der Vertragsabwicklung erhält und welche als solche gekennzeichnet sind, oder als solche erkennbar sind.

7.2. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass Opti-Q nicht verpflichtet ist, Daten auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Opti-Q wird die Daten während des aufrechten Vertragsverhältnisses, sowie für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses speichern.

7.3. Der Vertragspartner ist selbst für die Beachtung sämtlicher Bestimmungen des Datenschutzgesetzes im Rahmen der Nutzung der Dienste verantwortlich. Der Vertragspartner erteilt seine Zustimmung, dass Opti-Q die aufgrund dieses Vertrages bekannt gewordenen kundenspezifischen Daten für innerbetriebliche Zwecke elektronisch verarbeitet und/oder verwendet und zu diesem Zweck auch an Subunternehmen weitergeben kann.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes von Opti-Q abgeschlossenen Vertrags. Ergänzende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen gelten nur, wenn diese von Opti-Q ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden. Opti-Q ist nicht verpflichtet, den Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern zu widersprechen und zwar auch dann nicht, wenn in diesen die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung für den Geschäftsabschluss vorgesehen ist.

8.2. Die Vertragsparteien verzichten darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, abgeschlossene Verträge zwecks Anpassung und/oder Aufhebung anzufechten und/oder geltend zu machen, diese seien nicht gültig zustande gekommen und/oder nichtig.

8.3. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser lässt die Geltung der übrigen AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

8.4. Soweit in diesen AGB nicht anders geregelt, bedürfen Vertragsänderungen und -ergänzungen der Schriftform. Dies gilt auch für den eventuellen Verzicht auf das Schriftformgebot.

8.5. Opti-Q ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB einseitig zu ändern, sofern diese Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zumutbar ist. Die Zustimmung zu einer Vertragsänderung gilt jedenfalls als erteilt, wenn ein Vertragspartner der ihm schriftlich mitgeteilten Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang dieser widerspricht. Opti-Q kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Vertragspartners auf einen oder mehrere Dritte übertragen.

8.6. Diese AGB unterliegen österreichischem Recht, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von Opti-Q örtlich und sachlich zuständige Gericht.